

Die Rolle von Theologie und Kirche in der Friedens- und Kriegspolitik

Eine Relecture der Texte des II. Vatikanischen Konzils aus aktuellem Anlass

Prof. Dr. Heinz-Gerhard Justenhoven

Im 20. Jahrhundert umreißt die katholische Kirche ihre Friedenslehre grundlegend neu. Dies geschieht nicht in einem dramatischen Manöver, sondern gestaltet sich als ein Prozess, der das gesamte Jahrhundert überspannt. Die Ouvertüre zu dieser Neuausrichtung intoniert Papst Leo XIII. (1878-1903) am Ende des 19. Jahrhunderts. Am Beginn des 21. Jahrhunderts erleben wir auch in der Friedensfrage einen Papst, dessen Namen Programm ist: Wir ahnen mehr als dass wir wissen, worin die franziskanische Friedensethik besteht.

Schon zeitlich gesehen steht das Kapitel „Förderung des Friedens und Fortentwicklung der Völkergemeinschaft“ der Pastoralconstitution *Gaudium et Spes* des II. Vatikanischen Konzils in der Mitte dieses Prozesses. Mit ihm rezipiert das Konzil die friedensethischen Aufbrüche päpstlicher Lehrverkündigungen und entwickelt sie weiter. Den entscheidenden Impuls gab die epochale Friedenszyklika *Pacem in Terris* von Papst Johannes XXIII. (1958-1963), die er zu Beginn des Konzils kurz vor seinem Tod veröffentlicht hat.

Jenseits vieler wichtiger Detailaussagen will ich auf fünf inhaltliche Schwerpunkte konziliarer Friedensethik hinweisen.

1. Der christliche Friedensbegriff: Ein Kontrapunkt gegen den sicherheitspolitischen *common sense*

Der sicherheitspolitische *common sense* nimmt die Welt der im Wettstreit stehenden und um Macht und Einfluss ringenden Staaten als gegeben an und sucht mit den Mitteln politischer Handwerkskunst, diese Antagonismen zu beherrschen und einzugrenzen. Daran hat sich bis heute nichts geändert: Ein gutes Beispiel dieser Politik leistet die Diplomatie weltweit, auch wenn das Scheitern von Diplomatie und der gewaltsame Konfliktaustrag, der Krieg, erst einmal spektakulärer erscheint. Kluge Politik leistet einen wichtigen Dienst am Frieden!

Aber der Glaube an Christus, den Fürst des Friedens, will mehr: die Überwindung der herrschenden, gewaltlatenten Zustände - nicht nur zwischen Individuen, sondern auch zwischen Völkern und Staaten! Eine unrealistische Vision? Es sind immerhin die in Rom „versammelten Bischöfe des gesamten Erdkreises“ (GS 80), die gemeinsam mit Papst Paul VI. für eine

sehr weitgehende politisch-ethische Vision als Antwort auf die ‚Zeichen der Zeit‘ votieren. Denn die Jahre seit dem Ende des II. Weltkrieges haben nicht die ersehnte Friedensordnung gebracht, sondern einen Kalten Krieg zwischen Ost und West; einen Kalten Krieg, der die ganze Welt in den Bann nimmt.

Dazu kommen in den fünfziger und sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts

- viele regionale Stellvertreterkriege wie in Korea, Vietnam, Kambodscha und Laos,
- der Biafrakrieg und zahlreiche Befreiungskriege ehemaliger Kolonien,
- sowie die Aufstände in Ostberlin, Prag und Budapest und ihre militärische Unterdrückung,
- ungezählte Bürgerkriege in fast allen süd- und mittelamerikanischen Staaten
- und nicht zuletzt die Opfer staatlicher Gewalt der linken wie rechten Diktaturen.

Das ist das Panorama, vor dessen Hintergrund die Bischöfe auf dem Konzil über den Frieden nachdenken.

Zugleich nimmt der Rüstungswettlauf zwischen Ost und West in den sechziger Jahren immer bizarrere Züge an: NATO und Warschauer Pakt häufen Atomwaffen an, die die mehrfache Zerstörung der gesamten Schöpfung herbeiführen könnten. Oft genug gelingt es nur mühsam, die Eskalation in einen dritten Weltkrieg zu verhindern. Auf dem Höhepunkt des Kalten Krieges, der Kubakrise 1962, hält die Welt den Atem an: nur knapp ist die Menschheit einer atomaren Auseinandersetzung der Nuklearmächte USA und UdSSR entkommen. Kluge Diplomatie des Gleichgewichts der Mächte hat die Katastrophe mit äußerster Anstrengung verhindern können. Zugleich hat diese Krise den begrenzten Spielraum aufgedeckt, in dem sich sicherheitspolitisches Handeln zwischen Washington und Moskau bewegt.

Daher spricht das Konzil vielen Menschen, Christen und Nichtchristen, aus der Seele, wenn es konstatiert: „Friede ist nicht die bloße Abwesenheit von Krieg, noch lässt er sich allein auf die Aufrechterhaltung des Gleichgewichts entgegengesetzter Kräfte zurückführen“ (GS 78). Auch will das Konzil die Menschheit davon überzeugen, dass der Rüstungswettlauf „kein sicherer Weg ist, um den Frieden fest zu bewahren“ (GS 81).

Was aber ist dann Friede aus der Perspektive der christlichen Botschaft? Das Konzil legt - erstmals in der neueren katholischen Theologie – die Konturen eines biblischen

Friedensbegriffs vor, von dem dann ein politischer Friedensbegriff her entwickelt wird: Frieden wird verstanden als „Werk der Gerechtigkeit“ und „Frucht der Liebe, die über das hinaus geht, was die Gerechtigkeit zu leisten vermag“ (GS 78). In genau dieser Spannung zwischen der Gerechtigkeitsforderung und dem Liebesgebot entwickelt das Konzil nun seine Vision einer Friedensordnung: Gerechtigkeit ist die Minimalforderung, die sich in der Achtung der Würde der anderen Menschen und Völker zeigt. Diese Achtung der Würde des Anderen ist der entscheidende Antrieb, die weltweiten Ungerechtigkeiten überwinden zu wollen. Zugleich stellt die Achtung der Würde des Anderen auch die Grundlage des internationalen Rechts dar. Ohne die prinzipielle Bereitschaft, den anderen Menschen oder das andere Volk als Rechtsgenossen anzuerkennen und als gleichberechtigt zu behandeln, ist eine Rechtsordnung das Papier nicht wert, auf dem sie steht.

Das Liebesgebot aber geht über das von der Gerechtigkeit Geforderte hinaus. Während wir als Menschen einander die Minimalia der Gerechtigkeit schulden, weil wir Menschen sind, kann Liebe nicht eingefordert werden! Wenn Liebe sich ereignet, verschenkt sie sich einfach so: Liebe verschenkt sich um des Anderen willen - ohne Gegenleistung. Friedensstifter werden also „Kinder Gottes heißen“ (GS 77), denn der von ihnen gestiftete irdische Friede, „der aus der Nächstenliebe entsteht, ist Abbild und Wirkung des Friedens Christi“ (GS 78). Darin besteht nun die in Christus begründete eschatologische Hoffnung auf einen wirklichen Frieden, der an die Visionen der Propheten anknüpft: Dass Menschen auch in der Welt von heute über das moralisch Geforderte hinaus auf ihr Gegenüber zugehen: sich selbst Verletzbar machen und ohne Rücksicht auf erlittenes Unrecht die Hand zu Frieden und Versöhnung reichen.

Diese christliche Friedenshoffnung wollen die Konzilsväter jedoch mit einem Realismus gerdet sehen, der nichts von seiner Aktualität verloren hat: „Insofern die Menschen Sünder sind, droht ihnen die Gefahr des Krieges und wird bis zur Ankunft Christi drohen; insofern sie aber, in Liebe verbunden, die Sünde überwinden, werden auch die Gewalttätigkeiten überwunden“ (GS 78). Diese hier bewusst artikulierte Spannung zwischen dem Realismus angesichts der Erfahrungen des Bösen und im Glauben begründeter Hoffnung angesichts konkreter Friedenserfahrungen, in der - der in Christus begonnene - endgültige Friede anbricht, soll christliches Friedenshandeln vor beiden Extremen bewahren: dem resignierten Zynismus, der die Hoffnung auf Frieden aufgegeben hat und einer schwärmerischen Friedenshoffnung, die jede Realität ignoriert und nur enttäuscht werden kann. Zu diesem christlichen Realismus gehört auch,

dass „der Friede niemals für immer erworben, sondern ... fortwährend aufgebaut werden (muss)“ (GS 78) unter den sich ändernden politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Bedingungen. In dieser Spannung muss sich christliches Friedensengagement verorten.

2. Christliche Realutopie statt politischer Realismus

Es ist deutlich geworden, dass sich christliches Friedensdenken nicht mit dem zufrieden geben darf, was aus der Perspektive pragmatischer Außen- und Sicherheitspolitik an Kriegsverhinderung möglich ist. Ohne die Verdienste kluger Politik und diplomatischer Kunst kleinzureden, will das christliche Friedensethos mehr: Eine christliche Ethik muss der Politik Visionen bereitstellen, die ganz bewusst den Horizont des heute Machbaren und Denkbaren überschreiten.

Zur Entwicklung seiner friedensethischen Position greift das II. Vatikanische Konzil auf Lehraussagen der Päpste Pius XII. (1939-1958) und Johannes XXIII. zurück. Pius, der Staatsrechtler auf der *Cathedra Petri*, hatte sich als Konsequenz aus der Katastrophe des II. Weltkrieges in seinen zahlreichen Radiobotschaften Gedanken über die internationale Ordnung gemacht: An welchen ethischen Normen sollte das Zusammenleben zwischen den Völkern und Staaten ausgerichtet sein, um Kriege strukturell zu überwinden? Pius XII. sieht die Lösung in einer Stärkung des internationalen Rechts und einer reformierten UN. So sollte Krieg als Mittel souveräner staatlicher Politik nicht nur geächtet, sondern auch wirksam unterbunden werden. Wenn das II. Vatikanische Konzil an diese Überlegungen anknüpft, nimmt es das Kopfschütteln politischer Realisten in Kauf, die den souveränen Staat als naturgegeben ansehen und jede strukturelle Weiterentwicklung der internationalen Staatenwelt als wirklichkeitsfern bezeichnen. Eine friedliche Ordnung zwischen den Völkern und Staaten, so die Überzeugung der Konzilsväter, lässt sich aber durch ein einfaches ‚Weiter So‘ nicht erreichen.

Die große Leistung der Friedenszyklika *Pacem in Terris* Johannes XXIII. liegt in ihrer Brückenfunktion in der düsteren Zeit des Kalten Krieges: Sie trägt das christliche Friedensethos in einer Sprache vor, die für friedliebende Menschen sehr unterschiedlicher religiöser, philosophischer und kultureller Strömungen anschlussfähig ist. Außerdem integriert Johannes XXIII. – erstmals in der katholischen Lehrverkündigung – die moderne Menschenrechtsphilosophie in seine naturrechtliche Argumentation: Fundamentale Rechte, die jedem Menschen

zustehen, werden aus der von Gott geschaffenen ‚Natur der Menschen‘ abgeleitet und als unverzichtbare Grundlage einer friedlichen Ordnung begründet. Die Konzilsväter greifen diese Menschenrechtsdebatte im Kontext der Friedensethik nicht eigens auf: Einer der Jüngsten aus ihrem Kreis, der damalige Erzbischof *Karol Wojtila*, wird sie als Papst Johannes Paul II. zu einer Säule seines Pontifikates machen: Er stellt die Menschenrechte als unverzichtbares Fundament jeder staatlichen wie der internationalen Ordnung heraus und klagt unermüdlich die bestehenden Defizite an.

Die fundamentalen Rechte des Menschen sind heute zweifelsohne der argumentative Angelpunkt der christlichen Friedensethik. Dahinter steht die Überzeugung, dass politisches Handeln dem Menschen dienen soll! Das Wohl des Menschen ist Sinn und Zweck auch der internationalen Politik, insofern wir Politik als die Regelung der öffentlichen Angelegenheiten und Bereitstellung öffentlicher Güter verstehen. Noch vor etwas mehr als hundert Jahren - in Deutschland regiert Kaiser Wilhelm II., in Russland Zar Alexander, im britischen Königreich gab es noch kein allgemeines Wahlrecht – waren die Bürger zuerst Untertanen: sie hatten der Obrigkeit zu dienen. Dies galt erst recht, wenn es um Krieg und Frieden ging: Eine kleine Elite behielt sich die Entscheidung vor, was dem Wohl des Volkes dienlich sei. Der Bürger wurde 1914 zum Soldaten und musste millionenfach sein Leben lassen für die machtpolitischen Ambitionen einer kleinen herrschenden Autokratie. Wer nicht in den Krieg zog, litt zuhause Hunger und Not. Sollte so eine moralisch verantwortliche Politik aussehen?

Es ist die Einsicht, dass die Zielorientierung von Politik radikal verändert werden muss, die Papst Pius XII. 1944 zu einem Verfechter der Demokratie werden lässt: Würde Politik wirklich auf das Wohl der Menschen verpflichtet und von den Bürgern entsprechend demokratischer Mechanismen kontrolliert, dann wären die Katastrophen des I. und II. Weltkrieges wohl eher zu verhindern gewesen – so seine Schlussfolgerung. Eine späte kirchliche Einsicht, deren philosophische Grundlegung bereits bei Immanuel Kant zu finden ist!

3. ‚Globales Gemeinwohl‘ statt staatlichem Egoismus

Das Konzil erkennt das Phänomen der Globalisierung als ‚Zeichen der Zeit‘: Die eurozentrische Welt wird Mitte des zwanzigsten Jahrhunderts endgültig überwunden. Die einstigen Kolonien werden unabhängig und selbstbewusster. Mit den USA (Mitte des 19. Jahrhunderts)

und China (im 20. Jahrhundert) sind neue *global player* in die Arena getreten, zu denen sich bald weitere nichteuropäische Mächte gesellen. Heute leben wir in einer multipolaren Welt, in der die Länder des Globalen Südens nicht nur Gleichberechtigung einfordern, sondern auch zunehmend die Geschicke der Welt bestimmen. Zugleich bestehen die ökonomische Machtasymmetrie fort, die den schwächeren Völkern und Staaten einen gleichberechtigten Zugang zum internationalen Markt verwehrt und ihnen damit die Anerkennung als prinzipiell gleichberechtigte Akteure im internationalen Zusammenleben verwehrt und zwar nur, weil sie sich nicht wehren können.

Das II. Vatikanische Konzil atmete einen bereits Hauch von Internationalität allein schon durch die Präsenz von Bischöfen aus allen Teilen der Welt, die die verschiedenen Perspektiven aus Afrika, Asien, Lateinamerika einbrachten.

Es sind Bischöfe wie Dom Helder Camara aus Brasilien, die auf die schreienden internationalen Ungerechtigkeiten hinweisen, die das Konzil als „Gründe für die Zwietracht unter den Menschen“ identifiziert, „durch welche die Kriege genährt werden“ (GS 83). Die Analyse, dass den notleidenden Völkern nicht geholfen werden kann, „wenn sich nicht die heutigen Handelsgewohnheiten in der Welt tiefgreifend verändern“ (GS 85), hat nichts von ihrer Aktualität eingebüßt. Die Enzyklika *Populorum Progressio* von Papst Paul VI. widmet sich diesem Thema ebenso wie die Sozialenzykliken *Centesimus annus* und *Sollicitudo rei socialis* von Papst Johannes Paul II.

Hier braucht es – so die Konzilsväter - auch heute noch eine wirkliche Umkehr des Denkens und Handelns. Für eine solche Neuausrichtung setzt eine Abkehr vom einzelstaatlichen Egoismus voraus und eine Grundorientierung auf das Wohl aller Menschen und Völker. Erst wenn die Menschheit sich wirklich als ‚eine Familie‘, als eine grundlegende Einheit versteht, hat sie die intellektuellen Voraussetzungen für ein globales Miteinander geschaffen. Der Begriff ‚weltweites Gemeinwohl‘ (*bonum commune universale*) (GS 84) stellt eine Extrapolation des ursprünglich innerstaatlich verwendeten Begriffs ‚Gemeinwohl‘ dar. Es geht den Konzilsvätern darum, die Menschheit wirklich als eine Gemeinschaft zu denken, die nach den gleichen Grundprinzipien Gerechtigkeit, Freiheit, Wahrheit und Solidarität zu organisieren ist wie eine staatliche Gemeinschaft.

Dieses Denken kommt auch heute noch einer Revolution gleich: Es ist die Absage an

nationalstaatliche Partikularismen und ersetzt die Ideologie der Volksgemeinschaft oder des nationalstaatlichen Interesses durch das Wissen um die Einheit der – auf den Schöpfer zurückgehenden – ‚Menschheitsfamilie‘. Dabei geht es einer christlichen Friedensethik nicht um eine Missachtung des Staates und seiner unverzichtbaren Funktion. Der Staat wird in seiner unverzichtbaren Funktion gewürdigt. Zugleich markiert dies auch die Grenze dessen, was der Staat zu leisten vermag: im Zeitalter der Globalisierung stellen sich neue, die Leistungsfähigkeit des einzelnen Staates überschreitende Ordnungsaufgaben wie internationaler Umwelt- und Klimaschutz, Bekämpfung von Armut und Hunger, die Organisation einer weltweiten Wirtschaftsordnung, die wirklich den Menschen dient, Fragen der internationalen Sicherheit und nicht zuletzt die Ächtung des Krieges.

Um diese Aufgaben überhaupt angehen zu können, ist es „notwendig, dass die Völkergemeinschaft für sich eine Ordnung aufstellt, die mit den heutigen Aufgaben übereinstimmt“ (GS 84). Die Vereinten Nationen bezeichnen die Konzilsväter „als erste Versuche, die internationalen Grundlagen der ganzen menschlichen Gemeinschaft zu legen, damit die schwersten Fragen unserer Zeit gelöst werden, und zwar um den Fortschritt überall auf Erden zu fördern und um Kriege in jedweder Form zu verhüten“ (GS 84). Damit nehmen sie die gleiche würdige wie auch kritische Haltung gegenüber den UN ein wie schon Papst Pius XII.: mit der Gründung der UN hat die internationale Gemeinschaft nach 1945 den zweiten Versuch – nach der Gründung des Völkerbundes 1919 – unternommen, sich eine internationale Organisation zu geben und damit einen qualitativen Schritt nach vorne gemacht!

Bitte halten Sie sich kurz vor Augen, welcher immense Wandel im Selbstverständnis der Staaten stattgefunden hat: In der Staatenwelt des 19. Jahrhunderts wurde das ‚Recht zum Krieg‘ als Ausdruck staatlicher Souveränität angesehen. Kluge Politik wie sie Otto von Bismarck verkörperte, griff selbstverständlich auf den Krieg als Mittel staatlicher Macht- und Interessenspolitik zurück, um eigene Interessen durchzusetzen. Die Klugheit dieser Politik bestand darin, die eigenen Möglichkeiten zu kalkulieren und keinen übermächtigen Widerstand anderer Mächte zu provozieren. Gleichberechtigte Akteure in diesem Konzert waren die großen europäischen Staaten, zunehmend auch die USA. Die übrigen Völker und Staaten waren lediglich Kolonialvölker.

Der erste Versuch, diese Weltordnung durch den Völkerbund 1919 zu überwinden, war zwar

1936 gescheitert; aber mit der Gründung der Vereinten Nationen war 1945 ein neuer Anlauf gestartet worden: Im Gegensatz zur europäischen Kolonialära attestieren sich ausnahmslos alle Staaten im 20. Jahrhundert, einander prinzipiell als souveräne Gleiche zu achten und zu respektieren. Erst diese wechselseitige Anerkennung ermöglicht es ihnen, sich eine gemeinsame, nun internationale Rechtsordnung zu geben. Wenn sich die Staaten nicht als prinzipiell gleichberechtigte Rechtssubjekte anerkennen, können sie auch nicht den zweiten Schritt machen und eine internationale Gemeinschaft auf der Basis eines gemeinsam verabredeten internationalen Rechts aufbauen. Diese Veränderung in der Haltung der Staaten zueinander kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Sie ist wirklich ein ‚Zeichen der Zeit‘, an dem die christliche Friedenshoffnung ansetzen kann, um das Verhältnis der Völker zueinander im Geist des Evangeliums weiterzuentwickeln.

4. Strukturelle Überwindung des Krieges durch politische Integration

Die Kriegsächtung ist eine zentrale Forderung des II. Vatikanischen Konzils. Nun verlangen die Konzilsväter aber nicht einfach, die Staaten sollten keinen Krieg mehr führen oder ihre Konflikte gewaltfrei austragen. Vielmehr gehört es zum Selbstverständnis der katholischen Kirche, einen inhaltlichen Beitrag zu der Frage zu leisten, wie eine Friedensordnung aussehen kann, in der der Krieg strukturell überwunden wird.

Daher beteiligt sich das Konzil an der Debatte, wie die Struktur der internationalen Gemeinschaft aussehen soll und wie die internationalen Institutionen beschaffen sein sollen, um das angestrebte Ziel zu realisieren. Dabei ist nicht völlig ausgeschlossen, dass einigen Konzilsvätern der Mut und die Weitsicht einiger europäischer Staatsmänner vor Augen standen, die die Katastrophe des II. Weltkriegs zu einer politischen Revolution motiviert hatte: Auf Initiative des französischen Außenministers *Robert Schuman* haben *Konrad Adenauer*, *Alcide De Gasperi* und *Charles de Gaulle* das Projekt der europäischen Einigung auf den Weg gebracht: Jahrhunderte währende Feindschaften zwischen europäischen Völkern und Staaten sollten durch vertraglich fest vereinbarte politische Kooperation und Integration überwunden werden. Die trennenden Grenzen sollten fallen und eine „europäische Föderation“ (Schuman-Plan 1950) zum Wohle aller europäischen Bürger entstehen.

Diese kühne Vision hatte in den sechziger Jahren politische Konturen angenommen. Hatte das europäische Friedensprojekt Pate gestanden bei den Überlegungen in der Konzilsaula, wie der Krieg weltweit überwunden werden könnte? Jedenfalls lesen sich diese Aussagen des Konzils auf der europäischen Folie nicht mehr ganz so utopisch, wie sie auf den ersten Blick klingen mögen:

„Es ist also offenkundig, dass wir danach streben müssen, mit allen Kräften die Zeiten vorzubereiten, in denen in Übereinstimmung der Nationen jedweder Krieg völlig geächtet werden kann. Dies erfordert freilich, dass eine bestimmte von allen anerkannte allgemeine öffentliche Autorität geschaffen wird, die über eine wirksame Vollmacht verfügt, damit für alle sowohl Sicherheit, ... Gerechtigkeit als auch Achtung der Rechte sichergestellt werden“ (GS 82).

Auch wenn das Konzil sich mit der Forderung nach einer ‚universalen öffentlichen Autorität‘ eng an die Friedenszyklika Johannes‘ XXIII. anlehnt, lässt es genauso wie schon Papst Johannes die Frage im Raum stehen, wie eine solche ‚allgemeine öffentliche Autorität‘ aussehen soll.

Es ist offenkundig, dass die Konzilsväter zuerst in Richtung der UN-Institutionen geschaut haben. Seit dem ersten Besuch eines Papstes bei den Vereinten Nationen, seit der Ansprache Pauls VI. vor der UN-Generalversammlung 1965, erfreuen sich die UN einer wohlwollend-kritischen Begleitung. Konzil und Päpste setzen große Hoffnungen in die Vereinten Nationen, auf dass sie den Nukleus einer weiteren politischen Integration darstellen, durch die das universale Gemeinwohl besser angestrebt werden kann.

5. Absage an Krieg und Rüstungswettlauf

Für uns Heutige ist der II. Weltkrieg Geschichte, für alle Erwachsenen der sechziger Jahre gehörte er zu Ihrem Erfahrungshorizont: gerade mal 20 Jahre waren seit seinem Ende vergangen und es hatte den Eindruck, als habe die Menschheit kaum etwas gelernt.

Unmittelbar nach Kriegsende war der Kalte Krieg ausgebrochen, die sechziger Jahre hatten mit der Kubakrise nicht nur einen äußerst gefährlichen Höhepunkt des Konfliktes gebracht, sondern auch einen irrwitzigen und ruinösen Rüstungswettlauf. In dieser Frage positioniert sich das II. Vatikanische Konzil mit seltener Schärfe: der Einsatz von Atomwaffen verleite „die Kämpfenden zu einer Barbarei“ (GS 79), wie sie die Menschheit nach Hiroshima und Nagasaki erschüttert hatte. Und mit der Aussage, der Einsatz der Atomwaffen könne

„gewaltige und unterschiedslose Zerstörungen anrichten“ (GS 80), stellen sich die Konzilsväter gegen die politische Behauptung der Beherrschbarkeit eines Einsatzes von Atomwaffen, insbesondere der Beherrschbarkeit des Eskalationsrisikos: Sie erteilen der herrschenden Sicherheitspolitik der sechziger Jahre eine deutliche Absage.

Der Einsatz von Nuklearwaffen, auch in der Gegenwart immer wieder einmal als begrenzter Nuklearschlag von einigen Sicherheitspolitikern diskutiert, wird vom Konzil klar verurteilt. Das Konzil macht sich die „Verurteilung des totalen Krieges“ der vorangegangenen Päpste zu eigen und hält fest: „Jede kriegerische Handlung, die unterschiedslos auf die Zerstörung ganzer Städte oder weiter Gebiete mitsamt ihren Einwohnern abzielt, ist ein Verbrechen gegen Gott und den Menschen selbst, das fest und ohne zu zögern zu verurteilt werden muss ist.“ (GS 80) Angesichts der Atomwaffenabwürfe auf Hiroshima und Nagasaki ist dem nichts hinzuzufügen.

Schließlich übersehen die Konzilsväter auch nicht den Zusammenhang zwischen den enormen Rüstungsausgaben und der weltweiten Armut. Der Rüstungswettlauf bindet in den wohlhabenden Staaten auch heute noch enorme Ressourcen, die dann für die Bekämpfung der weltweiten Armut nicht mehr zur Verfügung stehen. Für 2012 hat SIPRI die weltweiten Rüstungsausgaben auf 2.040 Milliarden Euro berechnet.

Das Konzil verurteilt den „Wettlauf zur Beschaffung von Waffen (als) die schwerste Plage der Menschheit“, der „die Armen in unerträglicher Weise verletzt“ (GS 81). Auch dieser Teil der Konzilsbotschaft hat nichts von seiner Aktualität verloren. In den Krisen- und Kriegsgebieten dieser Welt fehlt es an allem, nur nicht an Waffen!

„Dies alles zwingt uns, den Krieg mit einem völlig neuen Geiste der Prüfung zu unterziehen (GS 80)“, fassen die Konzilsväter ihre Position angesichts der Tatsache zusammen, dass der nukleare Rüstungswettlauf in eine Sackgasse geführt hat. Noch heute lagern in den Arsenalen der Atommächte Nuklearwaffen, die die vielfache Zerstörung der Erde bewirken können. Und der Kreis der Atommächte ist in den vergangenen Jahren angestiegen und steigt weiter. Das Streben nach Atomwaffen in Israel, Indien, Pakistan, Nordkorea, Iran und Saudi-Arabien zeigt, dass der Geist, der einmal aus der Flasche ist, kaum mehr dorthinein verbannt werden kann.

6. Frieden und Versöhnung durch Dialog der Religionen

Zu den wichtigsten Impulsen die Papst Johannes Paul II. der Friedensethik in seinem langen Pontifikat gegeben hat, gehört das Gebet und der Dialog der Religionen für den Frieden hat. Daher hat er Vertreter aller Religionen seit 1986 wiederholt zum Friedensgebet nach Assisi eingeladen, um im gemeinsamen Gebet ein sichtbares Zeugnis gegen die Instrumentalisierung des Glaubens zu setzen. Ehrlicher Dialog ist angesichts vielfacher historischer Belastungen aber erst möglich, wenn die Vergangenheit aufgearbeitet worden ist. Folglich konfrontiert Johannes Paul II. seine eigene Kirche mit ihren Verfehlungen gegenüber Gläubigen anderer Konfessionen und Religionen und bekennt: „auch wir haben als Söhne und Töchter der Kirche gesündigt“¹. Daher hat Johannes Paul II. seiner Kirche im Blick auf das Jahr 2000 ein großes Programm aufgeladen. Durch das Eingeständnis der eigenen Schuld gegenüber Juden, Moslems wie auch gegenüber den Christen der anderen Konfessionen will er den ersten Schritt auf dem Weg der Versöhnung gehen.

Lange vor dem 11. September 2001, schon in seinem ersten Amtsjahr 1978 hat Johannes Paul II. den Dialog mit dem Islam intensiviert, den das II. Vatikanische Konzil mit der Erklärung zur Religionsfreiheit *Nostra Aetate* angestoßen hatte. Wie kein Papst vor ihm hat Johannes Paul II. islamischen Ländern nicht nur einen Besuch abgestattet und das Gespräch gesucht. Auf der Basis dieses von ihm über 25 Jahre gepflegten Dialogs war es möglich, dass der Vatikan und die oberste islamische Lehrinstanz, die Al-Azhar-Universität in Kairo, in einer gemeinsamen Erklärung den Terroranschlag des 11. September 2001 nur einen Tag später verurteilten: „Solche Gewaltakte führen nicht zum Frieden in der Welt.“² So kann der Papst im Blick auf einen breiten Konsens gerade dort, wo es Not tut, mit den islamischen Autoritäten urteilen: „Niemand darf im Namen Gottes töten“³.

Überwindung der Gewalt bedeutet für Johannes Paul II., aktiv nach Gewaltursachen zu suchen und soweit möglich, diese abzustellen. Die Verantwortung der Christen sieht der Papst in einem authentischen Zeugnis und Einsatz für die christliche Friedensbotschaft. Gemeinsam mit den Gläubigen der übrigen Religionen sollen sie sich für eine Ordnung in der Welt einsetzen, die in der Würde und den Rechten des Menschen wurzelt. Hierzu gehört auch der Einsatz für Gerechtigkeit unter den Völkern und Staaten.

Jedoch ist der Krieg bis heute trotz völkerrechtlichem Gewaltverbot gegenwärtig: in vielen Teilen der Welt und nicht zuletzt in der Ukraine. Papst Franziskus wird immer wieder vorgeworfen, sich nicht entschieden genug auf die Seite der Ukraine zu stellen und ihr Verteidigungsrecht zu unterstützen.

Schaut man etwas genauer hin, wird deutlich, dass schon Papst Johannes Paul II. sich skeptisch gegenüber dem schnellen Ruf nach militärischen Maßnahmen zeigte. Zugleich stehen beide Päpste für das Verteidigungsrecht ein. So ist es angesichts seiner entschiedenen Haltung zur Verteidigung des Lebens für Johannes Paul II. keine Frage, dass die Anwendung militärischer Gewalt immer nur als äußerstes Mittel in Frage kommt. Er macht aber auch deutlich, dass „der Dialog und die Verhandlungen... auf keinen Fall von der Pflicht entbinden (können), die Aggressoren zu entwaffnen, die ganze Volksgruppen als Geisel genommen haben.“⁴

Lassen Sie mich von hier aus meine Position zum Verteidigungsrecht der Ukraine gegen Russlands Überfall entfalten.

7. Bruch des völkerrechtlichen Gewaltverbots

Für eine ethische Bewertung ausschlaggebend ist, dass es sich um einen offenen Bruch des völkerrechtlichen Gewaltverbots handelt, auf das sich alle Mitgliedsstaaten der UN in UN-Charta Artikel 2,4 verpflichtet haben. Das in der UN-Charta erreichte Maß an völkerrechtlichen Regeln zur Überwindung der Anarchie in den internationalen Beziehungen, insbesondere das Gewaltverbot, ist friedensethisch bedeutsam, weil die internationale Rechtsordnung ein wichtiger, von der Friedensethik der christlichen Kirchen immer wieder eingeforderter Schritt zur Pazifizierung des zwischenstaatlichen Konfliktaustrags ist.

Es ist Aufgabe des UN-Sicherheitsrates festzustellen, „ob eine Bedrohung oder ein Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung vorliegt“ (UN-Charta Artikel 39). Allerdings hat der UN-Sicherheitsrat seiner Aufgabe nicht nachkommen können, da Russland zweimal sein Veto eingelegt hat, während alle anderen Mitglieder des Sicherheitsrates der entsprechenden Resolution zugestimmt haben oder sich enthalten haben. Es rächt sich einmal mehr, dass die permanenten Mitglieder des Sicherheitsrates in den vergangenen Jahrzehnten in ausufernder Weise von ihrem Veto-Recht Gebrauch gemacht haben und Reformvorschläge blockiert haben. Überlegungen zu einer UN-Reform zur wirksamen Durchsetzung des völkerrechtlichen Gewaltverbots müssen genau hier ansetzen. Die ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates

haben in der Architektur der UN die Aufgabe, das Interesse des Weltgemeinwohls wahrzunehmen: Sie tragen eine besondere Verantwortung, damit es der Staatengemeinschaft gelingt, einen Bruch des völkerrechtlichen Gewaltverbot abzuwehren. Darin und nur darin ist das Privileg des Vetorechts begründet.

Nun hat die UN-Generalversammlung am 26.4.2022 die Resolution ([A/76/262](#)) verabschiedet, um eine weltöffentliche Begründungspflicht für das Veto vor der UN-Generalversammlung einzufordern. Die Resolution sieht vor, dass die UN-generalversammlung automatisch zusammentritt, wenn ein Veto im UN-Sicherheitsrat eingelegt wurde und das Ständige Sicherheitsratsmitglied, das ein Veto eingelegt haben, dies in einer formellen Sitzung der UN-Generalversammlung weltöffentlich erläutern und sich der Debatte stellen soll. Zwar kann (noch) kein Staat gezwungen werden, sein Veto zu begründen, aber der politische Preis steigt, wenn eine Vetomacht sich dieser Aufforderung widersetzt.

Aus einer friedensethischen Perspektive sind noch weitergehende Reformen der UN zu fordern, die perspektivisch eine unabhängige und effiziente Durchsetzung des internationalen Rechts ermöglichen. Auch theoretisch erscheint die Frage, wie eine „universale öffentliche Gewalt“ zur wirksamen Durchsetzung des internationalen Rechts aussehen soll, noch reichlich ungeklärt; Papst Johannes XXIII. hatte sie in seiner Friedenszyklika *Pacem in terris* 1963 gefordert und das II. Vatikanische Konzil wie die nachfolgenden Päpste wiederholen diese Forderung ohne weitere Konkretion. Zu diskutieren ist auch, ob dies der richtige Denkansatz ist.

Nach dem zweimaligen Scheitern einer Resolution im UN-Sicherheitsrat hat die UN-Generalversammlung am 2. März 2022 in ihrer *Uniting-for-Peace* Resolution die russische Aggression mit 141 gegen 5 Stimmen bei 35 Enthaltungen verurteilt. Damit steht Russland als Aggressor weltöffentlich fest und die Ukraine hat ein völkerrechtlich abgesichertes Verteidigungsrecht.

Nachdem der UN-Sicherheitsrat keine Maßnahmen beschlossen und die UN-Generalversammlung den russischen Angriff als Bruch des Gewaltverbots mehrheitlich festgestellt hat, steht der Ukraine die Anwendung militärischer Gewalt zur Selbstverteidigung zu. Denn die UN-Charta sieht nur zwei Ausnahmen von dem Gewaltverbot vor: die kollektive Abwehr

einer Aggression durch ein Mandat des UN-Sicherheitsrats nach UN-Charta Kapitel VII oder das Recht auf Selbstverteidigung (UN-Charta Art. 51), solange der UN-Sicherheitsrat nicht tätig wird.

8. Konditioniertes Recht auf Selbstverteidigung

Die Ukraine hat ein konditioniertes Recht, sich selbst zu verteidigen, das am Ziel der Überwindung der Gewalt in den internationalen Beziehungen orientiert sein muss. Die zur Verteidigung eingesetzten Mittel müssen in einem angemessenen Verhältnis zu diesen beiden Zielen (Selbstverteidigung, Überwindung der Gewalt) stehen. Weil der Ukraine die Mittel fehlten, sich angemessen zu verteidigen, war und ist es verpflichtend, dass andere Staaten die der Ukraine fehlenden Waffen zu Verfügung stellen und sich dabei an den Prinzipien der Verhältnismäßigkeit und Suffizienz orientieren.

Diese These möchte ich im Folgenden erläutern: Zuerst zur Frage des konditionierten Verteidigungsrechts. Das Verteidigungsrecht ist völkerrechtlich und ethisch konditioniert: Es gilt nur und insoweit der UN-Sicherheitsrat nicht tätig wird bzw. bis er tätig wird. Denn es gilt erstens ein Gewaltverbot in den internationalen Beziehungen (UN-Charta Art. 2,4). Zweitens ist im Falle eines Bruchs des Weltfriedens oder der internationalen Sicherheit der UN-Sicherheitsrat zuständig, den Verstoß festzustellen und kollektiv abzuwehren. Wenn dies nicht mit friedlichen Mittel möglich ist, wird eine Aggression im äußersten Fall auch durch die kollektive Anwendung militärischer Mittel abgewehrt. Nur solange der Sicherheitsrat nicht tätig wird, besteht das Recht auf Selbstverteidigung gegen eine Aggression. Nun hat Russland die Behandlung seines Überfalls auf die Ukraine im UN-Sicherheitsrat durch ein Veto blockiert; davon war bereits die Rede.

Nachdem, wie bereits gesagt, die UN-Generalversammlung in ihrer *Uniting for Peace Resolution* den russischen Angriff eindeutig verurteilt hat, steht Russland als Aggressor weltöffentlich fest. Die Ukraine hat ein völkerrechtlich abgesichertes Verteidigungsrecht, das sich am Ziel der Abwehr der Aggression zu orientieren hat. Das bedeutet: Die Ukraine darf die russischen Truppen aus seinem Land mit angemessenen und verhältnismäßigen militärischen Mitteln vertreiben, aber eben auch nicht mehr.

Zugleich gilt das Kriterium der Aussicht auf Erfolg; dies bedeutet, dass die Verteidigung eine

gewisse Aussicht auf Erfolg haben muss, oder anders gesagt, sie darf zumindest nicht in Abrede gestellt werden können. Da die Anwendung dieses Kriteriums zu einem prognostischen Urteil führt, also die Voraussage von Wahrscheinlichkeiten impliziert, gilt hier besondere Vorsicht. Sicherheitspolitische Experten wie Friedensethiker haben mit ihren Prognosen über die Aussicht auf Erfolg des ukrainischen Widerstands in den ersten Wochen reihenweise falsch gelegen.

Vom Ziel der Gewaltüberwindung her selbstverständlich ist dann auch, dass jede Möglichkeit, die sich ggf. bietet, dieses Ziel mit diplomatischen Mitteln zu erreichen, vorzugswürdig ist und also genutzt werden muss.

Natürlich ist in jedem Gewaltkonflikt die friedensethische Forderung akut, die Gewalt schellst möglich zu beenden und den Konflikt mit friedlichen Mitteln auszutragen. Wir müssen also über die Aussicht auf Waffenstillstandsverhandlungen zwischen Russland und der Ukraine sprechen. Dies muss ich angesichts der Zeit der Diskussion überlassen.

¹ Johannes Paul II., *Incarnationis mysterium*. Verkündigungsbulle des Großen Jubiläums des Jahres 2000 Nr. 11, in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 136, Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Bonn 1998.

² zitiert nach: Johannes Paul II., Versöhnung mit der Welt, Im Gespräch mit den Religionen, hrsg. von Matthias Knopp, München (2004) 111.

³ Begegnung mit den Muslimen muss mehr sein als geteilter Lebensalltag. Ansprache von Johannes Paul an die regionale Bischofskonferenz von Nordafrika [CERNA] in Tunis, in: OR (D)17 (Dokumentation) 26.4.1996.

⁴ Botschafter der Vergangenheit - Gestalter der Zukunft. Ansprache von Erzbischof Ernesto Gallina, Beauftragter für die Internationalen Regierungsorganisationen, vor der 17. Konferenz des Weltverbandes der Juristen in Kanada, in: OR (D)46 (Beilage XLIV) 17.11.1995; vgl. auch ‚Hilfe auch mit Gewalt durchsetzen‘, in: OR (D)6, 12.2.1993.